

TE AsylGH Erkenntnis 2009/03/10 S14 404726-1/2009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2009

Spruch

S14 404.726-1/2009/2E

Im Namen der Republik

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Brauchart als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX, StA. Russische Föderation, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.02.2009, GZ. 08 11.474 EAST-Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 5, 10 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008 als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich folgender Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin, eine russische Staatsangehörige, gelangte am 17.11.2008 gemeinsam mit ihren minderjährigen Töchtern unter Umgehung der Grenzkontrollen in das österreichische Bundesgebiet und brachte am selben Tag - ebenso wie ihr Ehegatte, der getrennt von der Familie nach Österreich eingereist war, und ihre Töchter - bei der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamtes einen Antrag auf internationalen Schutz ein.

Am 17.11.2008 wurde die Beschwerdeführerin durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes niederschriftlich zu diesem Antrag befragt. Dabei gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, sie sei am 16.10.2008 gemeinsam mit ihrer Familie (Ehegatte und zwei Töchter) sowie ihrer Schwester und dem Kind ihrer verstorbenen Schwester von Grosny nach Moskau und in weiterer Folge nach Brest/Weißrussland gefahren, von dort seien sie nach Terespol/Polen weiter gereist. Nach der Ankunft in Polen am 20.10.2008 seien sie von den polnischen Behörden aufgegriffen und

erkennungsdienstlich behandelt worden. Sie hätten in Polen einen Asylantrag gestellt. Zunächst habe man sie im Lager Debak untergebracht, am nächsten Tag seien sie ins Lager XXXX überstellt worden. Am 16.11.2008 sei sie gemeinsam mit ihren Töchtern, ihrer Schwester und ihrem Neffen in einem PKW von Polen nach Österreich gefahren.

Zum Fluchtgrund befragt gab die Beschwerdeführerin an, Tschetschenien verlassen zu haben, weil ihr Ehegatte dort viele Jahre verfolgt worden sei. Im August oder September 2008 sei auch sie bedroht worden.

Eine Eurodac-Abfrage am 17.11.2008 ergab, dass die Beschwerdeführerin am 20.10.2008 in Lublin/Polen einen Asylantrag gestellt hat (AS 29).

Das Bundesasylamt richtete am 19.11.2008 ein auf Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO gestütztes Wiederaufnahmeverfahren an Polen (AS 49). Am 24.11.2008 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 19.11.2008 Konsultationen mit Polen geführt würden (AS 57). Mit Schreiben vom 25.11.2008, eingelangt am 26.11.2008, stimmte Polen dem Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO ausdrücklich zu.

In weiterer Folge wurde im Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer am 27.11.2008 stattgefundenen Untersuchung der Beschwerdeführerin eine Stellungnahme eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie eingeholt. Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass die Beschwerdeführerin an keiner belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leidet. Die Beschwerdeführerin nehme derzeit nur Baldrian zur Beruhigung, sie habe wegen einer Schilddrüsenerkrankung früher Tabletten genommen, hier hätte sie bisher noch keine bekommen. Sie sei derzeit nervös und bekäme manchmal schwer Luft (AS 73f).

Am 22.12.2008 wurde die Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt in Anwesenheit eines Rechtsberaters und eines Dolmetschers niederschriftlich einvernommen. Er gab dabei im Wesentlichen an, dass sie krank sei. Sie habe nach einer Explosion Splitter im Körper gehabt, bis auf einen Splitter seien alle entfernt worden. Sie habe Probleme mit der Schilddrüse. Sie brauche auch eine Unterleibsbehandlung, da sie Unterleibsschmerzen wegen einer Verkühlung habe. Medikamente nehme sie derzeit nicht. Die Schilddrüsenbeschwerden müssten erst abgeklärt werden, ihr sei ein Beruhigungsmittel verordnet worden, doch fehle ihr das Geld, um das Medikament kaufen zu können. In Polen sei es schlechter als in Österreich, vor allem im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Sie habe keine nahen Angehörigen in Österreich. Zum Ergebnis seiner ärztlichen Untersuchung befragt gab die Beschwerdeführerin an, dass sich der Arzt bei der Untersuchung nicht richtig für sie Zeit genommen habe. Das Gespräch habe nur etwa 20 Minuten gedauert, sie sei immer wieder unterbrochen worden. Sie habe nicht alles sagen können, vor allem nicht, warum sie aus Polen geflüchtet sei. Auf Vorhalt des Bundesasylamtes, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen und ihre Ausweisung nach Polen - nachdem bereits die Zustimmung der polnischen Behörden eingelangt sei - zu veranlassen, brachte die Beschwerdeführerin vor, dass es ihr wichtig wäre, dass ihr Mann hier behandelt werde. Als ihr Ehegatte erfahren habe, dass er auch in Polen verfolgt werde, habe er ihr in Gesicht geschlagen. Manchmal werde sie von ihrem Ehegatten angeschrien und er gehe auf sie los. Sein Verhalten stehe mit der Splitterverletzung und den Misshandlungen im Heimatland im Zusammenhang. Sie habe Angst neben ihm zu schlafen, er schlage sie, weil er glaube, sie sei jemand anderer. Ihr Ehegatte habe gesagt, dass er die Männer, die ihn verfolgen würden, auch schon in Polen gesehen habe. Zu den Länderfeststellungen zu Polen (betrifft gesetzliche Grundlagen, Asylverfahren, Rechte und Pflichten des Asylwerbers, Berufsmöglichkeit, Abschiebehaft, Dublin II-Asylwerber, Non-Refoulement, Versorgungsleistungen, medizinische Versorgung von Asylwerbern in Polen) nahm die Beschwerdeführerin dahingehend Stellung, dass die Länderfeststellungen nicht stimmen würden, insbesondere betreffend die medizinische Versorgung. In Polen gebe es nur medizinische Versorgung, wenn man im Sterben liege. Ihre Kinder seien erkältet gewesen, sie habe sie mit jenen Medikamenten geheilt, die sie aus ihrer Heimat mitgenommen habe. Finanzielle Unterstützung für Hygieneartikel habe es nicht gegeben. Die Einrichtung im Flüchtlingslager in Polen sei in einem schlechten Zustand gewesen. Im Bett habe sie schlecht geschlafen. Die Räume in

Lager seien nicht geheizt gewesen. Als sie sich darüber beschwert habe, habe man ihr mitgeteilt, dass die Heizung nicht mehr hergebe. Ihr sei mitgeteilt worden, dass es eine Zahnbehandlung nur bei sehr großen Schmerzen gebe. In Österreich sei sie schon beim Zahnarzt gewesen. Kleidung und Schuhe hätten sie nicht bekommen. In Österreich dagegen habe sie ausreichend Bekleidung bekommen. In Polen habe sie „15,-“ als Einmalzahlung für Kleidung erhalten. Damit habe sie am Flohmarkt nicht einmal gebrauchte Kleidung kaufen können. Sie habe sich mit diesem Geld Obst gekauft, welches es nur einmal im Monat im Lager gebe.

2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO "Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen, und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei.

Der Bescheid enthält eine ausführliche Darstellung zur Lage in Polen, insbesondere zum polnischen Asylverfahren sowie zur Versorgung von Asylwerbern einschließlich der Behandlungsmöglichkeiten traumatisierter Asylwerber, zu staatlichen Leistungen für Fremde mit (bloß) toleriertem Aufenthalt. Asylwerber haben in Polen ein Recht auf medizinische Betreuung, wobei sie auf jene medizinische Versorgung Anspruch haben, die auch polnischen Bürgern zusteht. In jedem Aufnahmезentrum ist ein Allgemeinmediziner beschäftigt, der auch den Bedarf an spezialisierten Behandlungen abklärt. Psychologische Unterstützung wird in allen Aufnahmeeinrichtungen für Asylwerber angeboten. Psychologen arbeiten für das polnische Innenministerium im Bereich der Betreuung von Asylsuchenden. Auch Nichtregierungsorganisationen bieten psychologische Unterstützung an. Im Lager Debak befindet sich eine Arztpraxis, in der auch eine Dentalbehandlung möglich ist. Ein Arzt und eine Krankenschwester sind während der Woche anwesend. Es werden nur unumgängliche Operationen und Behandlungen außerhalb des Aufnahmезentrums bewilligt. Psychologische Betreuung ist einmal wöchentlich sichergestellt. Großes Augenmerk wird auf Kinderbetreuung und verschiedene Kursmaßnahmen, wie Polnisch-Kurse, aber auch EDV-Ausbildung usw. gelegt (AS 117ff). Aus der Darstellung des Bundesasylamtes geht hervor, dass das Verfahren in Polen den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts genügt; es lässt sich daraus nicht ableiten, dass Polen etwa eine mit der GFK unvertretbare rechtliche Sonderposition vertrate. Eine ausreichende Versorgung von Asylwerbern - auch von solchen mit psychischen und physischen Problemen - ist demnach gewährleistet. Es ist davon auszugehen, dass es hinsichtlich der medizinischen Versorgung in Polen keine schwerwiegenden Unterschiede zu Österreich gibt und in Polen auch grundsätzlich alle Krankheiten behandelbar sind.

3. Gegen den genannten Bescheid des Bundesasylamtes richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in welcher das Asylverfahren in Polen kritisiert und vorgebracht wird, Polen sei für die Beschwerdeführerin und ihre Familie wegen zu befürchtender Blutrache und wegen dort lebender russischer Staatsangehöriger nicht sicher. Im Fall der Beschwerdeführerin sei ein Selbsteintritt Österreichs wegen vorliegender humanitärer (medizinischer) Gründe indiziert, da die Beschwerdeführerin traumatisiert sei.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Die Beschwerdeführerin reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann und den gemeinsamen minderjährigen Töchtern von Weißrussland kommend nach Polen, wo sie am 20.10.2008 in Lublin erstmals einen Asylantrag stellte. Am 17.11.2008 gelangte die Beschwerdeführerin mit ihren Töchtern von Polen nach Österreich, wo sie am selben Tag gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz stellte. Der Ehemann der Beschwerdeführerin reiste getrennt von seiner Familie von Polen nach Österreich. Die übrigen Familienangehörigen der Beschwerdeführerin stellten ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Außer den genannten Familienangehörigen leben keine nahen Angehörigen der Beschwerdeführerin in Österreich.

2. Die Feststellungen zum Reiseweg der Beschwerdeführerin, zu ihrer Asylantragstellung in Polen und ihren persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem eigenen Vorbringen der Beschwerdeführerin iVm der damit im Einklang stehenden Aktenlage.

3. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

3.1. Im vorliegenden Fall ist das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008 anzuwenden.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin II-VO zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 2 AsylG ist auch nach Abs. 1 vorzugehen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO dafür zuständig ist zu prüfen, welcher Staat zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder beim Bundesasylamt oder beim Asylgerichtshof offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben. Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

3.2. Zur Frage der Zuständigkeit Polens (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Die Dublin II-VO sieht in den Art. 6 bis 14 des Kapitels III Zuständigkeitskriterien vor, die gemäß Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO in der im Kapitel III genannten Reihenfolge Anwendung finden. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO wird bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

Die weiters hier relevanten Bestimmungen der Dublin II-VO lauten:

Artikel 10:

"(1) Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 18 Absatz 3 genannten

Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts.

(2) Ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 nicht länger zuständig und wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Artikel 18 Absatz 3 genannten Verzeichnissen festgestellt, dass der Asylbewerber - der illegal in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten eingereist ist oder bei dem die Umstände der Einreise nicht festgestellt werden können - sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zuvor während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Hat der Asylbewerber sich für Zeiträume von mindestens fünf Monaten in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgehalten, so ist der Mitgliedstaat, wo dies zuletzt der Fall war, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 13:

"Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags obliegt, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig."

Artikel 16:

"Art. 16 (1) Der Mitgliedstaat der nach der vorliegenden Verordnung zur Prüfung des Asylantrags zuständig ist, ist gehalten:

(...)

c) einem Antragsteller, der sich während der Prüfung seines Antrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates aufhält, nach Maßgabe des Artikels 20 wieder aufzunehmen."

(...)

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 erlöschen, wenn der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, der Drittstaatsangehörige ist im Besitz eines vom Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels."

Unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhaltes, wonach die Beschwerdeführerin zunächst von Weißrussland kommend nach Polen eingereist ist und in Polen erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und sie auch - mit Ausnahme der im Familienverfahren behandelten Familienmitglieder - keine "Familienangehörigen" (iSd Art. 7 iVm Art. 2 lit i Dublin II-VO) in Österreich hat, ergibt sich die Zuständigkeit Polens schon aus Art. 10 Dublin II-VO, jedenfalls aus Art. 13 Dublin II-VO. Darüber hinaus hat Polen seine Zuständigkeit ausdrücklich unter Hinweis auf den Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II-VO bejaht und sich zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin bereit erklärt. Hinweise darauf, dass die Zuständigkeit Polens in weiterer Folge wieder entfallen wäre, liegen weder aufgrund der Aktenlage

noch aufgrund der Behauptungen der Beschwerdeführerin vor. Ausgehend davon ist Polen nach der Dublin II-VO zu Prüfung des vorliegenden Asylantrages zuständig; auch in der Beschwerde wird diese Beurteilung nicht in Frage gestellt.

Die in § 28 Abs. 2 AsylG festgelegte zwanzigjährige Frist zur Erlassung eines zurückweisenden Bescheides nach§ 5 AsylG gilt im Übrigen hier nicht, weil der Beschwerdeführerin das Führen von Konsultationen nach der Dublin II-VO fristgerecht mitgeteilt wurde.

3.2.1. Zu prüfen bleibt, ob besondere Gründe iSd§ 5 Abs. 3 AsylG für einen fehlenden Schutz vor Verfolgung vorliegen bzw. ob vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen ist.

3.2.1.1. Hinsichtlich des § 5 Abs. 3 AsylG ist davon auszugehen, dass mit dieser Bestimmung eine Beweisregel normiert wird, nach der der Asylwerber besondere Gründe vorbringen muss, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes sprechen. Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen. Die Gefahrenprognose hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen zu beziehen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Behörde entweder notorisch von solchen Umständen - die nur nach einer entscheidenden Änderung zum jetzigen Zustand im jeweiligen Staat vorliegen können - weiß oder diese vom Asylwerber glaubhaft gemacht werden müssen (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage 952 BlgNR XXII GP9).

Trotz Unzuständigkeit Österreichs zur Prüfung des Asylbegehrens ist vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dann Gebrauch zu machen, wenn eine strikte Handhabung der Unzuständigkeit zu einer Grundrechtswidrigkeit führen würde (VfGH 15.10.2004, G 237/03u.a., VfGH 17.06.2005, B 336/05, VwGH 31.05.2005, Zl.2005/20/0095, VwGH 26.07.2005, Zl. 2005/20/0224). Der Verfassungsgerichtshof geht - gestützt auf den Erwägungsgrund 2 der Dublin II-VO - davon aus, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union andere Mitgliedstaaten, die alle den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten, als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige zu behandeln haben. Dabei erfolgt bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vergewisserung, dass diese untereinander sichere Staaten für Drittstaatsangehörige darstellen, nicht durch die Mitgliedstaaten, sondern durch die Organe der Europäischen Union, im konkreten Fall durch den Rat bei Erlassung der Dublin II-VO, sodass die Mitgliedstaaten nicht nachzuprüfen haben, ob ein bestimmter Mitgliedstaat generell sicher ist. Indem die Dublin II-VO den Asylbehörden der Mitgliedstaaten aber ein Eintrittsrecht einräumt, ist eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung eines Asylwerbers in einen anderen Mitgliedstaat im Einzelfall auch gemeinschaftsrechtlich zulässig. Sollte die innerstaatliche Überprüfung die Auswirkungen ergeben, dass Grundrechte des betreffenden Asylwerbers etwa durch eine Kettenabschiebung bedroht sind, so ist aus innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Gründen das Eintrittsrecht zwingend auszuüben (VfGH 17.06.2005, B 336/05). Bezugspunkt der Prüfung unter den Aspekten des Art. 3 EMRK ist dabei die Aufenthaltsbeendigung durch Österreich unter dem Gesichtspunkt der Risiken, denen der Betroffene damit ausgesetzt wird. Aus Art. 3 EMRK ergibt sich - unbeschadet internationaler Vereinbarungen oder gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen - das Erfordernis der Bedachtnahme auf ein allfälliges Risiko einer Kettenabschiebung, wobei in diesem Zusammenhang auch Verfahrensgestaltungen im Drittstaat von Bedeutung sein können. Die Bedachtnahme auf das Ausmaß verfahrensrechtlicher Garantien im Drittstaat ist aber nur Teil einer ganzheitlichen Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendernder Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen hat. Maßgeblich ist somit, ob eine Gefahrenprognose zu treffen ist, der zufolge ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - ausreichend substantiiertes "real risk" besteht, ein auf Grund der Dublin II-VO in den zuständigen Mitgliedstaat ausgewiesener Asylwerber werde trotz Berechtigung seines Schutzbegehrens, also auch im Falle der Glaubhaftmachung des von ihm behaupteten Bedrohungsbildes im Zielstaat der Gefahr einer - direkten oder indirekten - Abschiebung in den Herkunftsstaat ausgesetzt sein (VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0095, VwGH 31.05.2005, Zl.2002/20/0582).

Hinsichtlich der Prüfung einer möglichen Verletzung des Art. 3 EMRK ist zunächst festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK im Zusammenhang mit der Abschiebung von Kranken im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leide oder selbstmordgefährdet sei. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa dann vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben. Bei der Ausweisung und Abschiebung Fremder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union - wie zB Polen - ist auch zu berücksichtigen, dass dieser zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie verpflichtet ist. Gemäß Art. 15 dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Asylwerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst bzw. dass Asylwerber mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe erlangen. Dennoch könnte der Transport vorübergehend oder dauernd eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, etwa bei fortgeschrittener Schwangerschaft oder der Erforderlichkeit eines ununterbrochenen stationären Aufenthalts (VfGH 06.03.2008, B 2400/07).

3.2.1.2. Nach Auffassung des Asylgerichtshofes wurden im Verfahren keine besonderen Gründe aufgezeigt, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung in Polen im Sinne des § 5 Abs. 3 AsylG sprechen bzw. die nach den Maßstäben der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur einen Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO erforderlich machen würden; derartige Gründe sind auch nicht offenkundig.

a.) Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihrem Gesundheitszustand kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Der im Verfahren eingeholten ärztlichen Stellungnahme (AS 73; s. oben Pkt. I.1.) zufolge ist davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin keine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vorliegt und dass der Überstellung der Beschwerdeführerin nach Polen medizinisch/psychiatrische Umstände nicht entgegen stehen. Wenn die Beschwerdeführerin dazu in der Beschwerde ausführt, dass sie schwer traumatisiert sei und nicht in der Lage, ihr alltägliches Leben selbst zu besorgen, sowie, dass kein "objektives" Gutachten erstellt worden sei, ist ihr entgegen zu halten, dass die ärztliche Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar begründet, dass und warum die Beschwerdeführerin an keiner belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung oder Traumatisierung leidet. Wie bereits das Bundesasylamt ausgeführt hat, verfügt der untersuchende Arzt über eine umfassende Ausbildung und über jahrelange Erfahrung in der Untersuchung von Asylwerbern mit Traumatisierungen, sodass beim Asylgerichtshof Zweifel an der Fachkunde und an der Objektivität des die Stellungnahme erststellenden Arztes nicht entstanden sind. Die Beschwerdeführerin konnte der ärztlichen Stellungnahme nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten. Die Behauptungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich einer schweren Traumatisierung stehen somit im Widerspruch zur eingeholten schlüssigen ärztlichen Stellungnahme und blieben im Übrigen von der Beschwerdeführerin unbelegt. Selbst wenn man eine Traumatisierung der Beschwerdeführerin feststellen wollte, wäre diesbezüglich eine Versorgung in Polen gewährleistet. Auch hinsichtlich der vorgebrachten Schilddrüsenerkrankung, dem Splitter im Gesäß sowie der Unterleibsbeschwerden können die medizinisch notwendigen Abklärungen/Behandlungen grundsätzlich auch in Polen durchgeführt werden. Auch die notwendigen Medikamente sind grundsätzlich auch in Polen erhältlich. In der Beschwerde werden diese Beschwerden auch gar nicht mehr angesprochen. Ausgehend davon kann kein - nach Art. 3 EMRK relevanter - akut existenzbedrohender Krankheitszustand und keine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin im Falle der Überstellung nach Polen erkannt werden. Auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu schlechten Versorgung und Unterbringung in Polen ist nicht geeignet, ein "real risk" einer Verletzung des Art. 3 EMRK darzutun.

Der im Beschwerdefall vorliegende Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin weist jedenfalls nicht jene besondere Schwere auf, die nach der angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie

des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zu Art. 3 EMRK eine Überstellung nach Polen als eine unmenschliche Behandlung erscheinen ließe, zumal eine (Re-)Traumatisierung der Beschwerdeführerin durch zwangsweise Ausweisung dadurch verhindert wird, dass die Beschwerdeführerin unter möglichster Schonung ihrer Person unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes überstellt wird und hinsichtlich der Erkrankungen der Beschwerdeführerin eine Behandlung jedenfalls auch in Polen gewährleistet ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin wegen Erkrankungen in Österreich regelmäßig oder in einer intensiven Art und Weise medizinisch-psychiatrisch behandelt worden wäre oder dass Erkrankungen den Aufenthalt in einer geschlossenen Psychiatrie notwendig gemacht hätten. Nach dem Gesagten stellt der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin somit kein Abschiebehindernis und keine Gründe für einen zwingenden Selbsteintritt nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO dar (zur Abschiebung eines psychisch kranken russischen Asylwerbers nach Polen s. VfGH 6.3.2008, B 2400/07).

b) Mit den allgemein gehaltenen Behauptungen, es bestünde in Polen eine Bedrohung wegen Blutrache und durch russische Staatsangehörige, wird ein "real risk" einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung nicht dargetan, zumal sich das diesbezügliche Vorbringen in bloßen Mutmaßungen erschöpft und auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass seitens polnischer Behörden gegenüber allfälligen Bedrohungen der Beschwerdeführerin effektiver Schutz nicht zur Verfügung gestellt würde. Polen wäre als Mitgliedstaat der EU in der Lage und willens, dem Beschwerdeführer vor allfälligen Übergriffen nichtsstaatlicher Akteure effektiv Schutz zu bieten. Soweit in der Beschwerde das Asylverfahren in Polen kritisiert wird, werden keinerlei konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt, die die Verfahrensgestaltung unter Gesichtspunkten der EMRK bedenklich erscheinen lassen würden. Bereits bei einer Grobprüfung erkennbare, grundsätzliche und schwerwiegende Mängel im polnischen Asylverfahren sind schon auf Basis der Feststellungen des Bundesasylamtes nicht erkennbar. Solche werden auch in der Beschwerde nicht substantiiert vorgebracht. Konkretes Vorbringen, das geeignet wäre, anzunehmen, dass Polen in Hinblick auf tschetschenische Asylwerber unzumutbare rechtliche Sonderpositionen vertreten würde, wurde nicht erstattet. Der bloße Umstand, dass eine Reihe von Asylverfahren negativ endet (wobei in Polen notorischerweise Asylwerber aus Tschetschenien zumindest tolerierten Aufenthalt erhalten), ist mangels Bestehens eines allgemeinen Konsenses über eine Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Russland und mangels verifizierbarer Angaben über ein Fehlverhalten polnischer Behörden im vorliegenden Fall nicht ausreichend, die Regelvermutung des § 5 Abs 3 AsylG zu erschüttern. Hinzu tritt, dass die jüngsten Änderungen der polnischen Gesetzeslage für Asylwerber insbesondere die Einführung des subsidiären Schutzes entsprechend gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben betrafen. Durch das Bemühen des polnischen Staates die Richtlinie 2004/83/EG umzusetzen, welches zur Einführung des "subsidiären Schutzstatus" neben Flüchtlingsstatus und "tolerated stay" führte, gibt es jedenfalls keinen Grund zur Annahme, dass tschetschenische Asylwerber in Polen potentiell gefährdet wären bzw. das Polen allgemein oder im Besonderen gegenüber tschetschenischen Schutzsuchenden bedenkliche Sonderpositionen verträge.

c) Hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Art. 8 EMRK ist festzuhalten, dass (mit Ausnahme des im Familienverfahren behandelten Ehegatten und der Tochter der Beschwerdeführerin) keine nahen Angehörigen der Beschwerdeführerin in Österreich leben. Sie lebt auch mit keiner anderen Person in einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft. Es liegen auch keine Hinweise auf eine bereits erfolgte außergewöhnliche Integration in Österreich vor. Ein dahingehender Sachverhalt wurde im Verfahren auch gar nicht behauptet. Ausgehend davon kann eine Verletzung des Art. 8 EMRK bei einer Überstellung der Beschwerdeführerin nach Polen nicht erkannt werden.

Zusammengefasst stellt daher die Wahrnehmung der Unzuständigkeit Österreichs und die damit verbundene Überstellung der Beschwerdeführerin weder eine Verletzung des Art. 8 EMRK noch ein "real risk" einer Verletzung des Art. 3 EMRK dar. Somit besteht kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO.

3.3. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG sind Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle

Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehegatte und ihre Kinder sind Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG des jeweils anderen, alle haben einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, keinem wurde bisher Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt, das Verfahren keines von ihnen wurde bisher zugelassen. Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur - insoweit vergleichbaren - Vorgängerbestimmung (§ 10 Abs. 5 AsylG 1997) bedeutet dies auch, dass dann, wenn das Verfahren auch nur eines Familienangehörigen zuzulassen ist, dies auch für die Verfahren aller anderen gilt (VwGH 18.10.2005, Zl. 2005/01/0402). Sollte daher der Asylantrag eines Familienangehörigen zuzulassen sein, so würde dies auch für den gegenständlichen Antrag selbst gelten. Die Beschwerdeverfahren, welche den Ehegatten und ihre Kinder betreffen, haben aber nicht ergeben, dass ihre Verfahren zuzulassen wären. Vielmehr wurden mit Erkenntnissen des Asylgerichtshof vom selben Tag die Beschwerden des Ehegatten und der Kinder ebenfalls als unbegründet abgewiesen.

3.4. Zur Ausweisung der Beschwerdeführerin nach Polen (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides): Zu diesem Spruchpunkt sind im Beschwerdefall keine Hinweise für eine Unzulässigkeit der Ausweisung im Sinne des § 10 Abs. 2 AsylG ersichtlich, zumal weder ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht aktenkundig ist, noch der Beschwerdeführer in Österreich über nahe Angehörige verfügt. Darüber hinaus sind auch keine Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß § 10 Abs. 3 AsylG zu sehen. Die Ausweisung der Beschwerdeführerin - gemeinsam mit ihrem Ehegattin und ihren Kindern - erweist sich daher als zulässig.

3.5. Es war somit spruchgemäß die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr einzugehen.

3.6. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Schlagworte

Ausweisung, Familienverfahren, gesundheitliche Beeinträchtigung, medizinische Versorgung, real risk, Rechtsschutzstandard, staatlicher Schutz, Überstellungsrisiko (ab 08.04.2008), Volksgruppenzugehörigkeit

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at